

SSV Stadtverband Sporttreibender Vereine FN e.V. Meistershofener Str. 10/1 88045 Friedrichshafen

## Antrag zur Förderung von kleinen Vereinen (< 50 Mitglieder) im SSV "Kleine Vereine ganz groß"

Beschreibung des Anliegens (Inhalte, Notwendigkeit, Ablauf, Zielsetzung):

# 

### Ausgaben im Detail: Euro\_\_\_\_\_ Euro\_\_\_\_\_ Euro\_\_\_\_\_ Euro\_\_\_\_\_ Euro\_\_\_\_\_ Euro Euro\_\_\_\_\_ Euro\_\_\_\_\_ Sonstiges Summe Ausgaben Euro \_\_\_\_\_ Ggf. Einnahmen: (z.B. Kucheneinnahmen, Sponsoren,...): Euro\_\_\_\_\_ Euro Euro\_\_\_\_\_ Euro\_\_\_\_\_ Euro \_\_\_\_\_ **Summe Einnahmen** Es dürfen keine Überschüsse durch die Förderung erwirtschaftet werden. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen sind eingesetzt und belegt. Unterschrift, Funktion und Stempel Ort, Datum

Finanzierungsplan

Grundsätze und Richtlinien zur Sportvereinsförderung für kleine Vereine im SSV, die (aufgrund ihrer Größe) keinen Anspruch auf die Sportförderungsrichtlinien der Stadt Friedrichshafen aus Mitteln der Zeppelin-Stiftung haben:

#### Zielsetzung:

Unterstützung der kleinen Vereine, damit diese ein Mitgliederwachstum erreichen und langfristig die Sportförderrichtlinien der Stadt Friedrichshafen nutzen können.

Antragsberechtigt: Mitgliedsvereine des SSV.

#### Gegenstand der Förderung:

Die Förderinhalte richten sich nach den Belangen und individuellen Hürden der kleinen Vereine. Das Anliegen und die Notwendigkeit mit finanziellem Ausmaß muss geschildert werden.

#### Umfang und Höhe der Förderung:

Die Fördersumme gliedert sich nach der Anzahl der Vereinsmitglieder zum Antragszeitpunkt.

- Vereine ab 20 Mitglieder: maximal 200€ pro Jahr
- Vereine ab 30 Mitglieder: maximal 300€ pro Jahr
- Vereine ab 40 Mitglieder: maximal 400€ pro Jahr

Ab 50 Mitglieder unterliegen die Vereine der Sportförderrichtlinie, was auch Ziel sein soll. Vereine, die bereits über die Ausnahmeregelung in der Sportförderrichtlinie einen Zuschuss erhalten, sind von der Förderung "Kleine Vereine ganz groß" ausgeschlossen.

#### Antragsverfahren und Einreichungsfristen:

Die Antragstellung und Bewilligung muss vor Maßnahmenbeginn sein, d.h. es dürfen noch keine Ausgaben getätigt worden sein und mit der Durchführung darf erst begonnen werden, wenn eine Fördermittelzusage vom SSV schriftlich erfolgt ist.

Die Abrechnung mit allen Belegen (Kopie) muss spätestens 6 Wochen nach Maßnahmenende beim SSV eingereicht werden. Alle Belege müssen auf den zu fördernden Verein ausgestellt werden und dürfen nicht auf eine Privatperson laufen. Nach Prüfung wird die Fördersumme an den Verein überwiesen.

#### Veröffentlichung:

Der Antragssteller willigt ein, dass der SSV in der Öffentlichkeit über die Förderung berichtet und stellt ihm dazu alle notwendigen Informationen zur Verfügung. Gleichzeitig muss in den Veröffentlichungen aller Medienarten von Seiten des Vereins auf die Herkunft der Mittel hingewiesen werden.